



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg für den  
Bachelorstudiengang  
„Chemie- und Bioingenieurwesen“  
(FSPO-CBBS)**

9. März 2022

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 6. Juli 2022 die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TUHH am 9. März 2022 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanssausschuss Verfahrenstechnik benannt.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 4 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. <sup>2</sup>Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

(3) <sup>1</sup>Durch die Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb einer Vertiefungsrichtung zeigt die Studentin beziehungsweise der Student verbindlich ihre beziehungsweise seine Wahl der Vertiefungsrichtung an. <sup>2</sup>Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung ist beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn innerhalb der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Ansonsten ist dem Antrag nur stattzugeben, sofern wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. <sup>4</sup>Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangleitung sind in diesem Fall erforderlich.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2022.
- (2) <sup>1</sup>Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudien-  
engang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassun-  
gen. <sup>2</sup>In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

9. März 2022

Technische Universität Hamburg